



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2020-0.097. WP-GSt/He/Jo Dorothea Herzele DW 12295 DW 142295 30.04.2020
842

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit der die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäß § 18 Ziffer 2 lit b Maß- und Eichgesetz (MEG) dürfen die bestehenden Nacheichfristen für Wärme- und Kältezähler gemäß § 15 Ziffer 5 (5 Jahre) verlängert werden, wenn durch Prüfungen von Teilmengen (Stichprobe) der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist. Mit der vorliegenden Verordnung werden auch die Bedingungen für die Abwicklung dieser technischen Prüfungen für diese Nachfristsetzung festgelegt und die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen diese Prüfungen vornehmen können. Weiters wird festgelegt, dass die Verlängerung der Nacheichfrist für das geprüfte Los bei der Einhaltung der 1,5-fachen Fehlergrenze 3 Jahre bzw bei der Einhaltung der einfachen Fehlergrenze 5 Jahre beträgt.

Gemäß der gegenständlichen Verordnung wird die bisherige Verlängerung von höchstens 5 Jahren insofern abgeändert, als diese Verlängerung nur bei der Einhaltung der Eichfehlergrenze gilt. Im Falle der Einhaltung eines 1,5-fachen der Eichfehlergrenze beträgt die Verlängerung der Nacheichfrist jeweils drei Jahre.

Die BAK begrüßt diese Änderungen, da sowohl die Zusammenfassung von unterschiedlichen Losen als auch die Durchführung der Nacheichung durch zertifizierte Stellen eine grundlegende Erleichterung darstellen.

Zähler, die aus den Teilgeräten Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk bestehen, sind sogenannte kombinierte Zähler. Bei diesen mussten bisher für die Verlängerung der Nacheichfrist die Durchflusssensoren im Jahr des Ablaufs der Nacheichfrist gegen geeichte getauscht werden. Diese Regelung soll nach der vorliegenden Verordnung gänzlich entfallen.

Aus Sicht der BAK ist diese Streichung besonders nachteilig, da gerade die Durchflussmessung für den Wärmezähler fehleranfällig auf verschmutztes Heizungswasser ist und damit die Messgenauigkeit beeinträchtigt wird. Gerade die Durchflusssensoren – egal ob Laufräder oder Ultraschallmessung – können durch Alterungsprozesse des Heizungswassers sowie nicht ausreichendes Spülen der Anlage bei der Inbetriebnahme, als auch auf Grund fehlender Wasseraufbereitung für das Heizungswasser nach Ö-NORM – welche bei der Anlagenerrichtung und in der Folge regelmäßig überprüft werden muss – verschlammten und verschmutzen. Dies führt in der Folge zu einem beeinträchtigten Messergebnis und damit auch zu falschen Abrechnungen. Die BAK spricht sich daher gegen die Streichung des § 1 Abs 2 der geltenden Verordnung über die Verlängerung der Nachfrist für die Wärmezähler aus.

Weiters ist zu gewährleisten, dass diese Kostenreduktionen, die aufgrund der Verlängerung der Nacheichpflicht, der Auslagerung der Prüfung auf zertifizierte Stellen sowie der Zusammenfassung von unterschiedlichen Losgruppen generiert werden, entsprechend an die KonsumentInnen weitergegeben werden.

